

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017137/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 16.10.2017 TOP: 2.7
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017137/5
	Az.:	erstellt am: 13.09.2017

Betreff

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	09.10.2017	laut BV
2	11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	11.10.2017	laut BV
3	12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	12.10.2017	laut BV
4	12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss	12.10.2017	laut BV
5	16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.10.2017	kein Beschluss
6	17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien	17.10.2017	laut BV
7	18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2017	laut BV
8	24.10.2017: Hauptausschuss	24.10.2017	
9	25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	25.10.2017	
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Köthen (Anhalt) ab 2018 sind auch Änderungen in der Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich. Neben redaktionellen Änderungen in der Friedhofssatzung ist die wichtigste Neuerung die Einführung einer Grabform zur Beisetzung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Von den Friedhofsnutzern gibt es diesbezüglich auch in Köthen Anfragen für das Anbieten dieser Grabform. Andere Gemeinden haben hier bereits erste Erfahrungen sammeln können.

Erläuterungen zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Entsprechend der Mitteilung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2016 (Anlage) kann ein Friedhof oder Teile eines Friedhofes auch für die Beisetzung von Tieren gewidmet werden, wenn dadurch der örtliche Pietätsrahmen und die Bestattungswürde nicht verletzt wird. Die Einzelheiten sind als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in der Friedhofssatzung zu regeln.

Durch Artikel 1 der 8. Änderungssatzung wird der in § 2 Friedhofssatzung definierte Friedhofszweck auf die gemeinsame Bestattung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte in eigens dafür vorgesehene Friedhofsteilen erweitert.

Der Begriff Heimtier ist in Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 definiert. Heimtiere sind Tiere einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Durch den direkten Bezug auf diese Verordnung erfolgt eine klare Abgrenzung zu anderen Tierarten, wie z.B. Nutztieren oder Wildtieren. Die Einschränkung auf bestimmte Tierarten (z.B. Hunde und Katzen) oder eine obere Gewichtbegrenzung wurde bewusst vermieden, um eine Diskriminierung eines Teiles der Tierhalter zu vermeiden.

Zu Artikel 2

Für Heimtieraschen kann keine Ruhezeit festgelegt werden. Das Bestattungsrecht regelt Ruhezeiten nur für menschliche Totenaschen. Daher ist § 10 Friedhofssatzung entsprechend zu konkretisieren.

Zu Artikel 3

Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. Mit der vorhergehenden Satzungsänderung wurde festgelegt, dass das Nutzungsrecht an Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeiten der Bestatteten zurückgegeben werden kann. Dabei wurde der Wegfall dieses Satzes versäumt.

Zu Artikel 4

Die Aufzählung der Grabstätten ist um die Grabform "Urnenwahlgrabstätten für Human- und Heimtieraschen" zu ergänzen.

Zu Artikel 5

§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung ist für die Grabform Urnenwahlgrabstätten für Human- und Heimtieraschen zu ergänzen. Wie bei den anderen Urnenwahlgräber wird auch ein Nutzungsrecht für 25 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht ist jederzeit verlängerbar. Es können bis zu zwei Urnen mit menschlicher Totenasche und zwei Urnen mit Heimtieraschen beigesetzt werden. Angelehnt an die Grabform Urnenwahlgräber in besonderer Lage mit bis zu vier Urnen mit menschlicher Totenasche sollen die Grabstätten mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben.

Auf die Beschränkung der Beisetzung von Tieraschen mit oder nach einer Beisetzung einer Humanasche wurde verzichtet. Wenn das Heimtier vor dem Tierhalter verstorben ist auch die Beisetzung der Heimtierasche vor der menschlichen Totenasche möglich. Dies erhöht die Akzeptanz der neuen Grabform. Ebenso wurde auf Beschränkungen hinsichtlich der Grabgestaltung verzichtet, d.h. das zum Beispiel auf einem Grabmal durch entsprechend Symbolik auf das verstorbene Tier hingewiesen werden kann. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Gestaltung der Grabstätte an die Umgebung angepasst werden muss und die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Das verstorbene Tier sollte daher bei der Grabgestaltung nicht im soweit in den Vordergrund gerückt werden, dass umliegende Friedhofsnutzer dies als störend empfinden. Einem Tierabbild in Form des Grabmales oder einer besondere Beschriftung des Grabmales soll aber nichts entgegenstehen. Wegen der Einhaltung der Totenruhe ist bei der späteren Beisetzung einer menschlichen Totenasche zwingend das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

Zu Artikel 6

Hier erfolgt nur eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Artikel 7

Trauerfeiern zu Tierbestattungen sollen lediglich am Grab zulässig sein. Die Nutzung der Trauerhalle und der gemeinsame Gang mit der Urne über den Friedhof soll weiterhin nur den Humanaschen vorbehalten bleiben. Hier muss der eigentlichen Zweckbestimmung des Friedhofes als Humanfriedhof gegenüber den Interessen der Tierhalter Vorrang gewährt werden.

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Artikel 1

§ 2 wird ergänzt durch Absatz 4:

(4) In eigens dafür vorgesehenen Friedhofsteilen dient er der gemeinsamen Bestattung von Human- und Heimtieraschen in einer Grabstätte. Heimtiere sind Tiere nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

21. Oktober 2009.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und menschliche Totenaschen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen nach Satz 1 bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

Artikel 3

§ 14 Abs. 10 Satz 4 entfällt.

Artikel 4

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
- a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage,
 - d) in Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen,
 - e) in Urnengemeinschaftsanlagen,
 - f) in Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumgräbern,
 - g) in Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten,
 - h) in Wahlgrabstätten,
 - i) in Wahlgrabstätten in besonderer Lage.

Artikel 5

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage und Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen mit menschlicher Totenasche beigesetzt werden. Sie soll eine Größe von mindestens 1,00 m x 1,00 m haben. In einer Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage können vier Urnen mit menschlicher Totenasche beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Urnenwahlgrabstätten für Human – und Heimtieraschen können nur in besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen angelegt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen können zwei Urnen mit menschlicher Totenasche sowie zwei Urnen mit der Asche von Heimtieren beigesetzt werden. Sie soll mindestens eine Größe von 1,50 m x 1,50 m haben. Die Beisetzung der Heimtieraschen setzt nicht die vorherige Beisetzung einer Urne mit menschlicher Totenasche voraus.

Artikel 6

§ 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 7

§ 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle, insbesondere am Zu- bzw. Aufgang zur Trauerhalle, abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes für 45 Minuten zur Nutzung vergeben. Auf Antrag kann die Nutzungszeit verlängert werden. Wird eine längere Nutzungszeit der Trauerhalle gewünscht, so ist dies spätestens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Nutzung der Trauerhalle ist ebenso wie die Dauer der Überschreitung der Nutzungszeit nach Satz 1 gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Als Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle gelten Abschiednahmen am Sarg oder an der Urne mit längeren Redebeiträgen und bzw. oder Musikwiedergabe und besonderer Ausschmückung. Die Trauerfeier am Grab oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle soll einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstitutes nicht länger als 25 Minuten dauern. Trauerfeiern am Grab oder im Freien sind gebührenpflichtig nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Die Aufbewahrung einer Leiche im offenen Sarg in der Trauerhalle des Friedhofes oder an andere Stelle auf dem Friedhof und deren Ausstellen vor den Bestattungsfeierlichkeiten ist ausgenommen nach der Regelung des § 29 Abs. 2 verboten.

(6) Trauerfeiern für Heimtieraschen dürfen nur am Grab durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Bernd Hausschild
Oberbürgermeister

(Siegel)



Anlage 1 - Friedhofssatzung der Stadt Köthen.pdf